

Niederschrift

(BWA/009/2018)

über die 9. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 09.10.2018, 16:05 - 17:40 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Die Vorsitzende eröffnet um 16:05 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:05 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

4. Mitteilungen zur Kenntnis

- | | | |
|------|--|------------------------------|
| 4.1. | Anfrage des Herrn Stadtrat Volleth im BWA am 18.09.2018;
hier: Sachstand Bauvorhaben Jahnstraße 3;
Abbruch der bestehenden Garagen, Neubau einer Gewerbehalle;
Az.: 2017-1039-VO
-Protokollvermerk- | 63/228/2018
Kenntnisnahme |
| 4.2. | Strategisches Management - Beschlusscontrolling
Beschlussüberwachungsliste, III. Quartal 2018 (Stand 30.09.2018) | 24/044/2018
Kenntnisnahme |
| 4.3. | Ausbau Schiller-/Loewenichstraße mit Kreuzung Schiller-
/Bismackstraße -
aktueller Sachstand | 66/276/2018
Kenntnisnahme |
| 4.4. | Bearbeitungsstand Fraktionsanträge | VI/161/2018
Kenntnisnahme |
| 5. | Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen 2017
-Protokollvermerk- | 24/043/2018
Beschluss |
| 6. | Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) an
der Hartmannstraße; Entwurfsplanung nach DABau 5.5.3;
Beantwortung Fraktionsantrag Bündnis 90/Die Grünen vom
06.02.2018
-Protokollvermerk- | 242/290/2018
Beschluss |
| 7. | Generalsanierung Kinderhaus Sandberg, Entwurf nach DA Bau 5.5.3 | 242/291/2018
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 8. | FDP-Fraktionsantrag 068/2018 - Entfernung Granitbänder Nürnberger Straße | 66/268/2018
Beschluss |
| 9. | Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters
Antrag Top 6 "Beleuchtung in der Hahnemannstraße" aus der 2. Sitzung
des Stadtteilbeirates Ost vom 18.07.2018 | 66/278/2018
Beschluss |
| 10. | Mittelbereitstellung für die Nachzahlung von
Kanalbenutzungsgebühren an den
EBE (Endabrechnung 2017) | 66/277/2018
Gutachten |
| 11. | Antrag der SPD-Fraktion Nr. 065/2018 „Dachbegrünung durch
Anpassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS/EWS) fördern“ | EBE-V/012/2018
Beschluss |
| 11.1. | Bauaufsichtliche Stellungnahme der Stadt Erlangen zur Beleuchtung
eines Schornsteines zu Werbezwecken;
Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz;
Äußere Brucker Straße 33;
Az.: 2018-1080-ZV
-Tischauflage- | 63/229/2018
Beschluss |
| 12. | Anfragen
-Protokollvermerk- | |

TOP 4

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 4.1

63/228/2018

**Anfrage des Herrn Stadtrat Volleth im BWA am 18.09.2018;
hier: Sachstand Bauvorhaben Jahnstraße 3;
Abbruch der bestehenden Garagen, Neubau einer Gewerbehalle;
Az.: 2017-1039-VO**

Sachbericht:

Dem Bauaufsichtsamt lag ein Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines Gewerbebaus (Büro und nichtstörendes Gewerbe) vor. Abgeklärt werden sollte dabei hauptsächlich, ob eine Bebauung außerhalb der Baugrenzen, innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche, durch ein dreiseitig grenzständiges Gebäude zulässig sei.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 310 und setzt überwiegend Verkehrsfläche fest. Ansonsten ist ein MI (Mischgebiet) mit bis zu drei Vollgeschossen und offene Bauweise festgelegt.

Der Antrag auf Vorbescheid widerspricht diesen Festsetzungen.

Da hier Grundzüge der Planung in bedeutendem Umfang betroffen sind, können Befreiungen nicht erteilt werden (Art der Nutzung, Bauweise etc.). Eine Einzelfallgenehmigung würde in diesem Bereich, der u.a. entgegen der Festsetzung „off. Bauweise“ durch grenzständige Gebäude mit geprägt ist, ungeordnete Fakten schaffen. Daher ist die Ablehnung des Vorbescheides die einzige Möglichkeit.

Der Verwaltung steht kein Selbstverwerfungsrecht der Norm BPlan zu. Einzig die Änderung oder Aufhebung des Bebauungsplanes wäre möglich. Die Verwaltung sieht gleichwohl ein Planungsbedürfnis, um die rechtliche und auch inhaltliche Situation des Bebauungsplanes zu aktualisieren.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Volleth stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag, einen Zwischenbericht zur Änderung des Bebauungsplanes Jahnstraße 3 als Mitteilung zur Kenntnis in den UVPA einzubringen.

Die Verwaltung sagt dies zu.

Eine Abstimmung findet nicht statt; weitere Einwendungen werden nicht erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2

24/044/2018

**Strategisches Management - Beschlusscontrolling
Beschlussüberwachungsliste, III. Quartal 2018 (Stand 30.09.2018)**

Sachbericht:

siehe Anlage

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.3

66/276/2018

**Ausbau Schiller-/Loewenichstraße mit Kreuzung Schiller-/Bismarckstraße -
aktueller Sachstand**

Sachbericht:

Aufgrund von diversen Verzögerungen im Bauablauf kann der Ausbau der Schiller- / Loewenichstraße mit Kreuzung Schiller-/Bismarckstraße nicht wie ursprünglich geplant in 2018 komplett fertiggestellt werden. Bis Ende 2018 wird die Loewenichstraße vollständig fertiggestellt und die Schillerstraße einschließlich des östlichen Kreuzungsbereiches Schiller-/Bismarckstraße hergestellt werden, so dass der restliche Kreuzungsbau der Schiller-/Bismarckstraße erst im Frühjahr 2019 umgesetzt werden kann.

Die Verzögerungen im Bauablauf sind durch eine Vielzahl verschiedener Ursachen entstanden:

Nach erfolgten Aufbrucharbeiten für den Straßenbau wurde festgestellt, dass unvorhersehbare Kabel- und Leitungsverlegungen erforderlich wurden (siehe Anlage 1). So musste zum Beispiel eine Fernwärmeleitung, die entgegen den Angaben in den Bestandsplänen eine deutlich zu geringe Überdeckung hatte, aufgrund ihrer Lage unter dem Bordstein mit erheblichem zeitlichen Aufwand umverlegt werden (siehe Anlage 2).

Zudem wurden in der Schillerstraße während der Bauarbeiten Straßeneinbrüche festgestellt (siehe Anlage 3). Bei der Ursachenforschung (Aufgrabung bis zum Entwässerungskanal in eine Tiefe von ca. 5m) wurde eine alte unverschlossene Anschlussleitung entdeckt, die nicht mehr in Betrieb war und verdämmt werden musste (siehe Anlage 4 und 5).

Ein weiterer bauzeitbeeinflussender Faktor waren die von Hauseigentümern sinnvollerweise zeitgleich durchgeführten Sanierungen/Erneuerungen schadhafter Hausanschlussleitungen. Diese erwiesen sich als deutlich aufwendiger und arbeitsintensiver als von den Betroffenen angenommen. Auch wurden von einigen Eigentümern aus Synergiegründen im Zuge der Vollsperrung Gebäudesockel freigelegt um Abdichtungsmaßnahmen und Fassadenarbeiten durchführen zu können.

Ergänzend ist allerdings zu erwähnen, dass die Verwaltung hinsichtlich des Einsatzes von Personal und Geräten und dem damit verbundenen Bauablauf bei dem beauftragten Bauunternehmen deutliche Defizite gesehen hat und den ungenügenden Personal- und Geräteeinsatz gegenüber dem Unternehmen bereits frühzeitig und mehrfach im Rahmen der VOB schriftlich angemahnt hatte.

Die Verkehrsführung in der Kreuzung Schiller-/Bismarckstraße für die Wintermonate (ca. Mitte Dezember 2018 bis ca. Ende Februar 2019) wurde innerhalb der Verwaltung, mit der Verkehrsbehörde und den ESTW (Bus) abgestimmt. Demnach ist die Hauptfahrbeziehung Bismarckstraße Nord – Schillerstraße in beide Fahrtrichtungen möglich (siehe Anlage 6). Von Norden kommend kann von der Bismarckstraße in Richtung Lorlebergplatz gefahren werden. Rechtseinbiegen ist von der Glückstraße in die Bismarckstraße sowie von der Bismarckstraße in die Schillerstraße möglich. Die bestehenden provisorischen Fußgängerlichtsignalanlagen nördlich und südlich der Kreuzung bleiben in der Bismarckstraße weiter in Betrieb. In der Schillerstraße wird zudem in der Mitte der zukünftigen Fußgängerfurt eine provisorische Querungsinsel eingerichtet. Die detaillierte Verkehrsführung wird im Rahmen der Verkehrsrechtlichen Anordnung in der Verwaltung noch genauer abgestimmt.

Die Fortsetzung der baulichen Abwicklung erfolgt witterungsabhängig unmittelbar mit Beginn der Bausaison 2019 und wird rechtzeitig vor der Bergkirchweih 2019 fertiggestellt.

Die betroffenen Anlieger und Institutionen wurden im Rahmen der baubegleitenden Öffentlichkeitsarbeit über diese Änderung informiert.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 4.4

VI/161/2018

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5

24/043/2018

Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen 2017

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung von Transparenz über den Energie- und Wasserverbrauch in den städtischen Gebäuden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der jährliche Energiebericht der Stadt Erlangen bietet einen Überblick über den Energie- und Wasserverbrauch und die Verbrauchskosten der städtischen Liegenschaften. Ihm liegen die vom städtischen Gebäudemanagement erfassten Energierechnungen seit 1999 zugrunde. Darüber hinaus werden beispielhaft aktuelle Sanierungs- und Neubauprojekte vorgestellt sowie ein Überblick über die Aktivitäten und Arbeitsschwerpunkte des städtischen Energiemanagements gegeben.

Zusammenfassung des Energieberichts

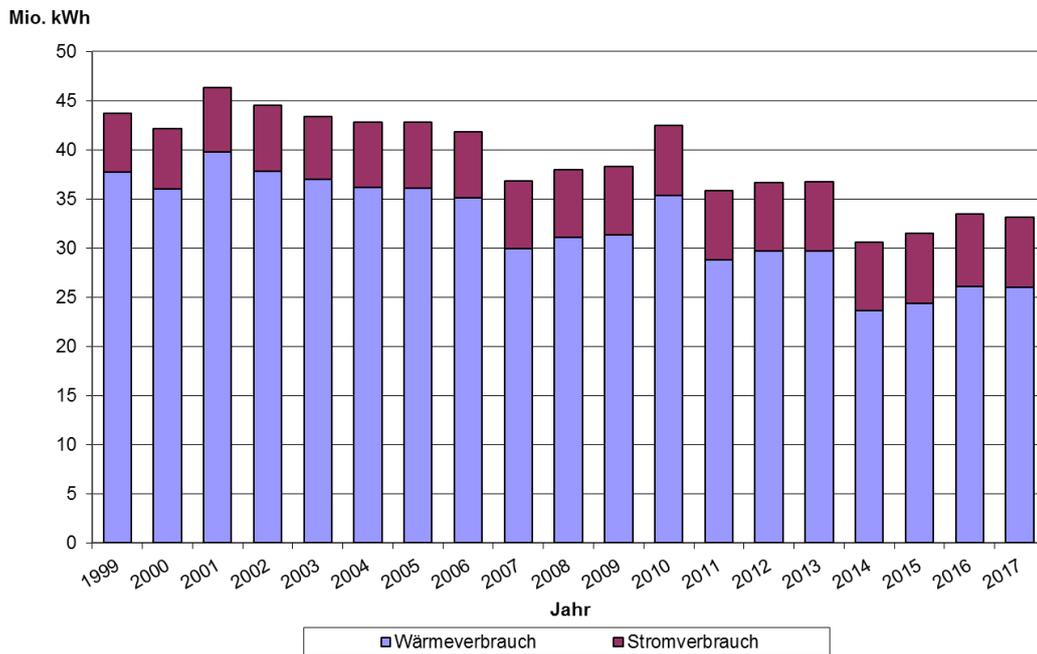
1. Statistik

1.1 Wärme: 2017 reduzierte sich der jährliche Wärmeverbrauch gegenüber dem Vorjahr um 0,4 % von 26,1 Mio. kWh auf 26,0 Mio. kWh. Witterungs- und flächenbereinigt ergibt sich ein Rückgang um 3,0 % von 104 kWh/m²a auf 101 kWh/m²a.

1.2 Strom: Im Vergleich zum Vorjahr fiel der Stromverbrauch um 3,0 % von 7,34 Mio. kWh auf 7,11 Mio. kWh. Der flächenbezogene Verbrauchskennwert reduzierte sich um 1,8 % auf 21,7 kWh/(m²a).

1.3 Wasser: Nachdem 2016 zum Teil technisch bedingt ein relativ hoher Wasserverbrauch festzustellen war, ging dieser 2017 wieder deutlich zurück. Der Wasserverbrauch reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr um 14,8 % von 87.815 m³ auf 77.862 m³.

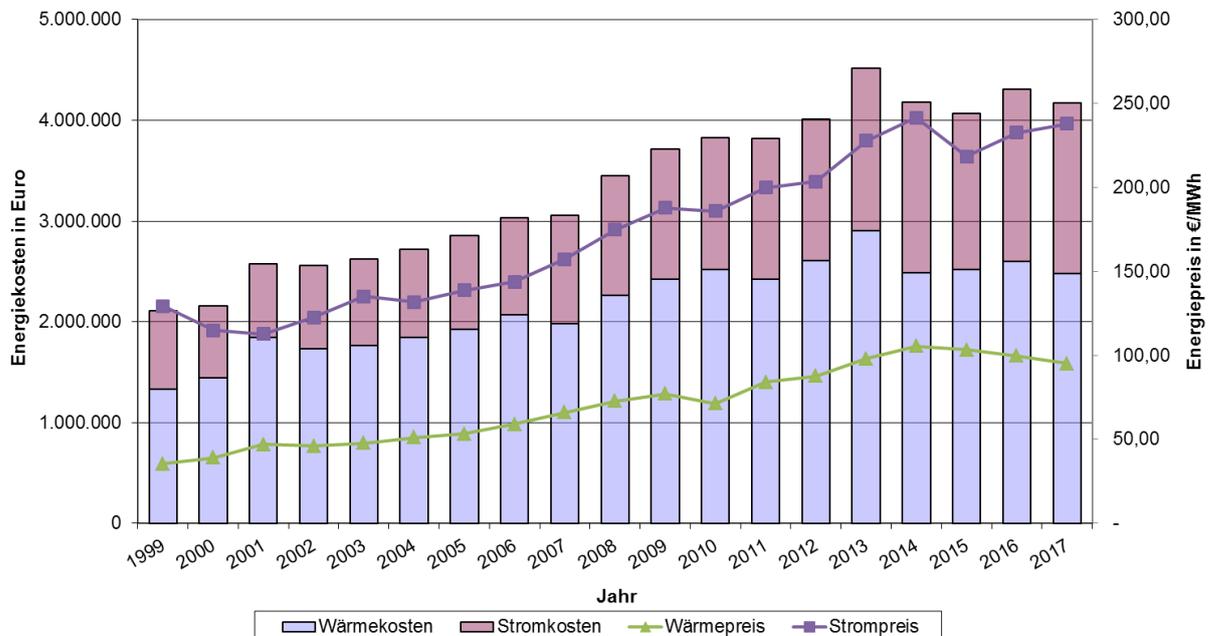
Entwicklung des Energieverbrauchs der städtischen Gebäude und Einrichtungen



1.4 Verbrauchskosten:

Im Vergleich zum Vorjahr reduzierten sich 2017 die jährlichen Kosten für Wärme um 0,4 %, für Strom um 3,0 % und für Wasser um 3,9 %. Insgesamt fielen die Ausgaben für Energie und Wasser um 3,5 % auf 4.341.293 Euro.

Entwicklung der Energiekosten der städtischen Gebäude und Einrichtungen



2. Umwelteinfluss

Mit dem Energieverbrauch in den städtischen Gebäuden sind auch der Verbrauch an nichterneuerbarer Primärenergie und die Emission des klimaverändernden CO₂ verbunden. In Bezug auf das Jahr 1999 konnte beides deutlich reduziert werden.

Der Verbrauch an Primärenergie sank in diesem Zeitraum um 33,8 %, die energiebedingten CO₂-Emissionen um rund 71 %.

Energieeffizientes Bauen

Bei Baumaßnahmen ist das Gebäudemanagement bestrebt, die gesetzlich vorgegebenen Energiestandards deutlich zu unterschreiten. Beispielhaft hierfür wird im Energiebericht ein Neubauprojekt (Bürger- und Vereinshaus Kriegenbrunn) vorgestellt.

3. Arbeitsschwerpunkte des Energiemanagements

Zu den Aufgaben des Energiemanagements gehören folgende Aktivitäten:

- Energiecontrolling,
- Information und Schulung der Gebäudenutzer und –betreiber,
- Betreuung von Energieeinsparprojekten,
- Bauphysikalische Planung und Beratung bei Sanierungs- und Neubaumaßnahmen,
- Öffentlichkeitsarbeit.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der ausführliche Bericht wurde den Fraktionen vorab zugesandt. Nach erfolgtem Beschluss wird der Energiebericht auf der Internetseite der Stadt Erlangen www.erlangen.de veröffentlicht.

Protokollvermerk:

Die Verwaltung erläutert den Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen 2017 und beantwortet die Fragen aus der UVPA-Sitzung vom 25.09.2018:

Frage:

Herr Stadtrat Dr. Richter fragt an, welcher Energiestandard für Kriegenbrunn geplant ist. Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Antwort:

Die EnEV gibt Grenzwerte für den Primärenergiebedarf sowie für den Wärmeschutz der Gebäudehülle (mittlere U-Werte opak / transparent) vor. Bei der geplanten Bauausführung werden alle Grenzwerte deutlich unterschritten und auch die Anforderung des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes für öffentliche Neubauten durch den Einsatz von Umweltwärme für die Beheizung erfüllt. Mit einem Primärenergiebedarf von 70 kWh/(m²a) benötigt das Gebäude gegenüber einer Bauausführung im EnEV-Standard (114 kWh/(m²a)) rund 39 % weniger an Primärenergie.

Frage:

Herr Stadtrat Dr. Frohmader bittet die Verwaltung um Prüfung, wie hoch die Energiegewinnung aus verpachteten Anlagen ist. Die Verwaltung sagt eine Nachfrage zu.

Antwort:

Die Höhe der Energiegewinne aus den privat betriebenen Anlagen auf den städtischen Gebäuden ist der Verwaltung nicht bekannt. Bekannt ist nur die installierte Leistung von aktuell 639 kWp. Aus dieser kann die Stromerzeugung abgeschätzt werden. Bei einer angenommen jährlichen Stromerzeugung von 800 kWh bis 900 kWh pro 1 kWp ergibt sich rechnerisch ein Energiegewinn von 511.000 kWh bis 575.000 kWh.

Dem Beschlussantrag wird mit 11 gegen 0 Stimmen entsprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Energiebericht für städtische Gebäude und Einrichtungen wird begutachtet. Die Verwaltung wird beauftragt den Energiebericht zu veröffentlichen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 6

242/290/2018

Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) an der Hartmannstraße; Entwurfsplanung nach DABau 5.5.3; Beantwortung Fraktionsantrag Bündnis 90/Die Grünen vom 06.02.2018

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der Bedarfsdeckung an Sportflächen für Erlanger Schulen (Vierfach-Sporthalle mit zwei Übungseinheiten für das Ohm-Gymnasium und jeweils eine Übungseinheit für das Marie-Therese-Gymnasium und die Werner-von-Siemens-Realschule), Verbesserung des Bedarfs an gedeckter Sportfläche für die Erlanger Sportvereine und die Stabilisierung und die Aufwertung des benachteiligten Stadtteils Erlangen Süd-Ost in der Hartmannstraße durch den Bau eines Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrums mit ca. 1.000 Zuschauerplätzen, um u.a. kulturelle, bürgernahe Veranstaltungen abzuhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neubau einer 4-fach-Sporthalle und den dafür notwendigen Räumlichkeiten, ca. 1.000 Zuschauerplätzen, Räume für den Gemeinbedarf (Mehrzweck-, Gymnastik- und Bewegungsräume gemäß beschlossenen Raumprogramm mit Beschluss (Vorlage 52/140/2017) vom 31.05.2017) und Stellplätzen auf dem Grundstück des Festplatzes an der Hartmannstraße in Erlangen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage

Die Vorplanung nach DABau 5.4 wurde am 16.05.2018 (Vorlage 242/259/2018) vom Stadtrat beschlossen.

Planung

Grundlage für das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes der Vierfachsporthalle in Form, Material und Proportion ist nach wie vor die Wettbewerbsplanung aus dem Jahr 2014.

Die vorliegende Entwurfsplanung der Vierfachsporthalle sieht einen erdgeschossigen Haupteingang zu den Sport- und Umkleideflächen und zum zweigeschossigen Bewegungsraum (dauerhaft eingerichtet für „bewegtes Turnen“ = Würzburger Modell) vor. Im Eingangsbereich befinden sich eine Treppenanlage und ein behindertengerechter Aufzug, welche ins Obergeschoss in ein großzügiges Foyer führen. Von dort werden die Zuschauerplätze und die Multifunktionsräume (Gymnastik-, Konditions- und Mehrzweckräume) erschlossen. Die Ost-, Nord- und Westtribünen werden als Teleskoptribünen ausgeführt. Im Süden befinden sich im Oberrang feste Sitzplätze (insgesamt 1.000 Zuschauerplätze). Insgesamt zehn barrierefreie Zuschauerplätze sind im Oberrang und auf Hallenebene vorgesehen. Die Räume für den Gemeinbedarf (BBGZ) haben eigene Umkleide- und Sanitärräume.

Der Baukörper verfügt über einen dreiseitigen mit 2,50 m weit auskragenden Dachüberstand, der für sommerlichen Wärmeschutz sorgt. Die Sportfläche ist mit Dachoberlichtern blendfrei ausreichend mit Tageslicht versorgt, so dass bei Tageslicht weitgehend auf künstliche Beleuchtung verzichtet werden kann. Das Dach über dem 2. Geschoss erhält eine Dachbegrünung mit ca. 2.500 m² und eine PV-Anlage mit 230 m² für die Eigenstromversorgung. Das weitgespannte Hallendach bleibt aus statischen Gründen frei von Dachlasten. Auf Grund des großen Dachüberstandes und des im Süden befindlichen dichten Baumbestandes sind die Fassaden für Begrünung nicht geeignet, Kompensation leistet hier die sehr großzügige Dachbegrünung. Für Gebäudebrüter können unter dem Dachüberstand ausreichend Nistgelegenheiten vorgesehen werden.

Das Gebäude wird mit Fernwärme der EStW versorgt. Die Beheizung in der Sporthalle erfolgt mit einer Deckenstrahlungsheizung, im Multifunktionsraum, in den Geräteräumen und Nebenräumen mit Niedertemperaturheizkörpern, die restlichen Bereiche werden mit einer Fußbodenheizung versorgt.

Die Sporthalle wird im Sportbetrieb und im Veranstaltungsfall mechanisch be- und entlüftet. Die Nebenräume der Sporthalle, die Multifunktionsräume, der Konditionsraum und der Mehrzweckraum werden ebenfalls mechanisch be- und entlüftet. Alle Lüftungsanlagen sind mit einer hocheffizienten Wärmerückgewinnung ausgestattet. Sämtliche Lüftungsanlagen werden zusätzlich bedarfsgerecht mit variablen Luftmengen über Luftqualitätsfühler (CO₂-Regelung) gesteuert.

Die Zuluft wird mit Energiezufuhr aus Geothermie vorkonditioniert. Durch die Vorkonditionierung der Außenluft wird im Winter die Außenluft erwärmt und im Sommerbetrieb gekühlt. Durch die Vorkonditionierung im Sommer kann der sommerliche Hitzeschutz gewährleistet werden. Eine Energiesimulation ergab eine hohe Wirtschaftlichkeit der Geothermienutzung. Als zusätzlich wirtschaftlicher Synergieeffekt kann über Nahwärme- und Kühlleitungen aus der Vierfachhalle auch das benachbarte Familienzentrum mit versorgt werden.

Eine technische Lösung der Geothermienutzung ist die Energiezufuhr aus einem Grundwasserbrunnen (siehe Erläuterungsbericht in der Anlage). Im Zuge der Werkplanung wird noch alternativ die Energiezufuhr aus erdverlegten Lüftungsleitungen oder aus wassergeführten Erdsonden untersucht. Diese Alternativen liegen in einem vergleichbar ähnlichen Kostenrahmen. In der weiterführenden Planung wird hier die technisch beste Lösung ausgewählt.

Der Energiestandard der Hülle und der Haustechnik soll KfW 55 erreichen und damit eine Bezuschussung bei der KfW ermöglichen.

Die vorliegende Planung wurde mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen abgestimmt. In der weiteren Planungstiefe werden die Belange konkretisiert. In Abstimmung mit dem Behindertenbeauftragten ist ergänzend zum Raumprogramm eine „Toilette für alle“ mit eingeplant worden.

Freiflächengestaltung

Der Freibereich wird im Norden der Erschließungsstraße durch die dort angesiedelten PKW-Stellplatzflächen begrenzt, deren Fahrflächen asphaltiert und die Stellflächen mit Rasengittersteinen belegt sind. Die Tiefe der Stellplatzflächen wurde minimiert, um einen maximal möglichen Grünstreifen zwischen den Stellplatzreihen zu ermöglichen. Der nord-östliche Bereich bleibt wie bisher für die Festplatznutzung geschottert, um auch zukünftig Nutzungen wie z.B. Zirkusevents zu ermöglichen.

Die Übergangsbereiche zum Naturschutzgebiet werden schonend beplant, um den hohen Wert der Randbiotope mit seinen geschützten Hecken in ihrer Eigenart zu erhalten.

Aktuell sind auf den Flächen des geplanten Parkplatzes Container für Wohnungen insbesondere für anerkannte Flüchtlinge aufgestellt, welche – nach derzeitigem Kenntnisstand - im Rahmen des Familiennachzuges und der Einweisung von Wohnungsnotfällen aufgestockt werden sollen. Eine Dauer der Standzeit der Container ist nicht bekannt. Eine Komplettfertigstellung der Stellplätze und der Freifläche für die Festplatznutzung ist daher erst nach Rückbau der Container möglich. Bis zu diesem Rückbau werden auf den verbleibenden Restflächen provisorische Stellplätze auf geschottertem Grund eingerichtet. Dafür entstehen Kosten, welche in der Kostenberechnung berücksichtigt sind.

Bürgerbeteiligung Freiflächen

Der direkte Vorplatz zwischen der Sporthalle und der Erschließungsstraße, ggf. auch Freiflächen westlich und südlich der Halle, sollen als Multifunktionsflächen mit hoher Aufenthaltsqualität hergerichtet und mit Bäumen und Flächen für Bewegung gegliedert werden. Aus diesem Grunde fand am 19.07.2018 ein Bürgerworkshop unter dem Motto „Draußen bewegen – Rund ums BBGZ“ statt, mit dem Ziel, die interessierten Bürger/innen aktiv in den Planungsprozess dieser Multifunktionsflächen miteinzubeziehen und deren Ideen, Wünsche und Vorstellungen für die Gestaltung rund um das Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum zu sammeln.

Bei der Bürgerbeteiligung gab es als Ergebnis drei Themenfelder:

1. Begegnung, Kommunikation und Verweilen
2. Bewegung, Spielen und Erfahren
3. Aktivität, Sport, Fitness

Der Schwerpunkt aller Ideen in diesen Kategorien lag auf einer hohen Aufenthaltsqualität mit Bewegungsmöglichkeiten für alle Altersklassen.

In der weiteren Ausarbeitung sollen diese Ergebnisse soweit wie möglich berücksichtigt werden, dass ein stimmiges und attraktives Gesamtkonzept entsteht.

In der aktuellen Kostenberechnung ist für den von der Bürgerbeteiligung tangierten Bereich vorerst noch der Stand der Kostenschätzung aus dem Vorentwurf aufgeführt, welcher noch nicht die weitere Ausarbeitung des Ergebnisses aus der Bürgerbeteiligung berücksichtigt. Grob geschätzt könnten dafür noch weitere 300.000 bis 500.000 € notwendig werden. Das Ergebnis der Planung soll den Gremien in einer gesonderten Vorlage präsentiert werden.

Möglicher Zeitplan für die weiteren Planungsschritte des BBGZ

Oktober 2018	Einreichung FAG-Antrag
November 2018	Entwurfsplanung und Einreichung Bauantrag

Anfang 2019	Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergaben
Mitte 2019	Vergabe Rohbauarbeiten
Anfang 2020	Baubeginn
Ende 2021 /	Fertigstellung
Anfang 2022	

Die Verwaltung schlägt vor, wegen der derzeit und auch mittelfristig äußerst angespannten Situation im Bausektor den Baubeginn erst ca. 6 Monate nach Auftragsvergabe zu terminieren. Durch diese längere Frist soll den Firmen ermöglicht werden, überhaupt, und dann auch mit einigermaßen akzeptablen Angebotspreisen mitbieten zu können. Dieser Schritt verzögert zwar den Baubeginn, minimiert auf der anderen Seite das hohe Risiko, keine oder unangemessen hohe Angebote zu erhalten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kostenberechnung

Nach der vorliegenden Kostenberechnung ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 18,16 Mio € (brutto, einschl. Ausstattung Schulsporthalle, mit Einrichtungskosten, Vorsteuerabzug berücksichtigt). Gegenüber den bisherigen Haushaltsaufstellungen (17,3 Mio €) ergeben sich dadurch Mehrkosten von 0,86 Mio €.

Kostengruppen nach DIN 276		Gesamtkosten
100	Grundstück	
200	Herrichten und Erschließen	269.916 €
300	Bauwerk – Baukonstruktion	9.972.006 €
	feste Einbauten Amt 52	695.628 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	3.864.677 €
500	Außenanlagen	1.499.553 €
600	Ausstattung und Kunstwerke	115.430 €
	Einrichtung Amt 52	138.040 €
700	Baunebenkosten	3.349.672 €
	Gesamtkosten einschl. Ausstattung	19.904.922 €
	Gesamtkosten Ausstattung Amt 52	833.668 €
	Gesamtkosten ohne Ausstattung	19.071.254 €
	Gesamtkosten einschl. Ausstattung, Vorsteuerabzug berücksichtigt	18.156.969 €
	Gesamtkosten ohne Ausstattung, Vorsteuerabzug berücksichtigt	17.396.510 €

Diese Kosten entsprechen den veranschlagten Gesamtkosten, welche im Stadtrat am 16.05.2018 (Vorlage 242/259/2018) kommuniziert wurden (15 bis 22,4 Mio €), mit folgenden Veränderungen:

- In der weiteren Ausarbeitungsphase wurde in Abstimmung mit dem Behindertenberater eine „Toilette für alle“ in das Gesamtkonzept integriert
- Der Multifunktionsraum 1 (Bewegungsraum) im Erdgeschoss wird dauerhaft nach dem „Würzburger Modell“ (Konzept für bewegtes Turnen) ausgestattet. Die Ausarbeitungstiefe ergab inzwischen Kostenkonkretisierungen von 475.000 € (= Ausstattungskosten), welche bisher nicht in den Kosten aufgeführt waren.
- Finanzbedarf für Provisorien im Bereich der Stellplätze für die Zeit bis zum Rückbau der Containeranlagen
- Die im Juli 2018 durchgeführte Bürgerbeteiligung ergibt Umplanungen im Freibereichkonzept im direkten Umfeld des BBGZ. Diese Umplanungen werden aktuell in die bestehende Entwurfsplanung eingearbeitet. Nach jetzigem Planungsstand kann grob geschätzt mit Mehrkosten von 300.000 bis 500.000 € gerechnet werden. Diese Mehrkosten sind noch nicht in der vorliegenden Kostenberechnung aufgeführt.

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei berechneten Gesamtkosten in Höhe von 18,16 Mio € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 16,3 Mio € und 19,9 Mio € liegen (einschl. Ausstattung, Vorsteuerabzug berücksichtigt).

Vorsteuerabzug

Die neue Sporthalle ist dem Unternehmensbereich der Stadt Erlangen zugeordnet. Die Stadt als Bauherr ist daher berechtigt, den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen wahrzunehmen, soweit die Halle unternehmerisch, also für steuerpflichtige Vermietung, verwendet wird. Eine Verwendung der Halle für hoheitliche Zwecke, also für Schulsport, ggf. auch im Rahmen der Amtshilfe, schließt den Vorsteuerabzug aus. Nach der vorliegenden Prognose der Nutzungsbelegung liegt der Anteil der unternehmerischen Nutzung der Sporthalle bei 55%, 45% entfallen auf Schul- und andere nicht steuerbare Nutzungen. Das bedeutet, dass bei der Schulsporthalle die Vorsteuer in Höhe von 19% mit einer Quote von 55% abzugsfähig ist.

Der Mittelabfluss über die Haushaltsjahre würde sich wie folgt darstellen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
	€	€	€	€	€	€	€
Haushalt 2018							
Neubau	250.000	1.000.000	4.000.000	6.000.000	5.500.000	500.000	17.330.541
Restmittel	80.541						
Einrichtung							
Planung GME für HH-Ansatz 2019							
Neubau	250.000	1.000.000	2.000.000	6.500.000	6.500.000	1.100.000	17.430.541
Restmittel	80.541						
Neubau VE			1.500.000	5.500.000			
Einrichtung *				VE 600.000	760.459		760.459

* Einrichtung ohne Vorsteuerabzug 833.668 €

Förderung - Sachstand

FAG

Die Baumaßnahme ist nach Art. 10 FAG förderfähig (Schulsportflächen; Förderbetrag ca. 3,9 Mio €, für 4 Übungseinheiten).

Eine Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken ist erfolgt. Ergebnis: Die Planung erfüllt alle Anforderungen und wurde insgesamt gelobt. Der Zuschussantrag wird im Oktober 2018 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Förderung Städtebauprogramm „Soziale Stadt“

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den förderfähigen Kosten, bei welchen im Allgemeinen nur die Gemeinbedarfsflächen berücksichtigt werden. Die Abstimmung bezüglich der Gemeinbedarfsflächen mit dem Fördergeber erfolgte zuletzt am 07.06.2018. Die förderfähigen Kosten sind derzeit noch nicht gänzlich bekannt. Von den förderfähigen Kosten werden bis zu 60% bezuschusst. In etwa ist mit einem Förderbetrag in Höhe von ca. 3,0 Mio € bis ca. 3,4 Mio € zu rechnen – eine Stellungnahme seitens des Zuschussgebers steht aktuell noch aus. Städtebauförderungsmittel werden nur subsidiär eingesetzt, d.h. die anderen relevanten Förderungsmöglichkeiten sind vorrangig von der Kommune zu nutzen (Vermeidung von Doppelförderungen).

Förderung KfW

Die Planung erreicht das Ziel eines KfW-Effizienzhauses 55, und kann damit über das KfW-Förderprogramm 218 gefördert werden. Neben zinsverbilligten Krediten beinhaltet das Förderprogramm auch einen Tilgungszuschuss in Höhe bis 250.000 €

Toilette für alle

Durch eine erweiterte Ausstattung der barrierefreien Toilette mit Personenlifter und Pflegeliege sollen Menschen mit schweren Behinderungen oder altersbedingten Erkrankungen eine Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht werden. Die „Stiftung Leben pur“ sieht hierfür eine Unterstützung von bis zu 12.000 € vor. Die entsprechenden baulichen Abstimmungen sind erfolgt.

Finanzierungsübersicht

Kosten	Art des „Zuschusses“	Bemerkung
18,16 Mio €		Gesamt-Baukosten gem. Kostenberechnung (einschl. Ausstattung, Vorsteuerabzug berücksichtigt)
-3,9 Mio €	FAG	FAG-Mittel für die Schulsportflächen der 4-fach-Halle
-0,25 Mio €	KfW	als Tilgungszuschuss
-3,0 Mio €	Städtebauförderung	detaillierte Abklärung erfolgt noch
-7,15 Mio €		Zuschusshöhe
11,01 Mio €		Eigenmittel der Stadt Erlangen

Investitionskosten: 17.396.510 € bei IPNr.: 424F.400
Sachkosten (52) 760.459 € bei Sachkonto:
(Vorsteuerabzug berücksichtigt):
Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:
Folgekosten 1.091.193 € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind zum Teil vorhanden auf IvP-Nr.424F.400
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Beantwortung Fraktionsantrag Bündnis 90/Die Grünen Nr. 19/2018 vom 06.02.2018:

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Punkte im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen:

- Weitgehende Belassung des Untergrundes des jetzigen Festplatzes und nicht weiter als vorhanden befestigen oder versiegeln, so dass jederzeit dort wieder ein großes Zelt aufgebaut werden kann

Antwort: Die Planung sieht das Aufstellen eines Zirkuszeltens mit 2 Masten (Durchmesser ca. 40 m) vor. Eine entsprechende Abstimmung ist mit dem Liegenschaftsamt erfolgt. Der Untergrund bleibt weitgehend belassen.

- Während der Bauzeit und für die Ertüchtigung von Schotterflächen keinen Kalkschotter verwenden, sondern Sandmagerrasen-verträgliches Material

Antwort: Es wird kein Kalkschotter verwendet. Dies wird in den Ausschreibungen berücksichtigt.

- Vorhandene Bäume erhalten und während der Bauzeit nachhaltig schützen, alle nicht zu vermeidenden Fällungen zu 100% gebietsnah nachpflanzen

Antwort: Dies wird in den Planungen berücksichtigt. Baumnachpflanzungen werden nicht in der unmittelbaren Nähe des Naturschutzgebietes erfolgen (Bäume haben für einige bodenbrütende Vogelarten (hier: Heidelerche) eine vergrämende Wirkung (Beutegreifer können sich darin verstecken)) - die Zielarten des Naturschutzgebietes sind auf offene Strukturen angewiesen.

- Begrünung aller Dächer

Antwort: In den aktuellen Kosten ist eine komplette Begrünung des zweigeschossigen Bereichs mit ca. 3.000 m² berücksichtigt (Gründach als Sandmagerrasenvegetation und nicht mit Kalkschutt-Sukkulenten-Vegetation). Das weitgespannte Hallendach über den Sportflächen mit ca. 2.000 m² zu begrünen ist statisch äußerst aufwändig. Die Verwaltung schlägt vor, diesen Bereich über den Sportflächen statisch nicht weiter zu belasten, um eine wirtschaftliche Lösung zu erlangen.

- Ökologische Fassadengestaltung durch Begrünung und/oder Photovoltaikenelemente

Antwort: Durch die grenznahe Bebauung im Süden und den dort befindlichen Bäumen sowie dem vorgesehenen Dachüberstand ist eine Gestaltung mittels Photovoltaikenelementen nicht realisierbar. Die Ostseite ist der Anbaubereich für den 2.BA (Ideenteil), die Nordseite dient der Belichtung der Halle. Zur Kompensation sind 230 m² Photovoltaikenelemente auf dem Flachdach realisiert (s. Dachflächenplan). Auch eine Fassadenbegrünung ist wegen der entwurfsbedingten großzügigen Verglasung und der großen für die Verschattung vorgesehenen Dachüberstände nicht sinnvoll.

- Den Zugang zum Naturschutzgebiet zu erschweren

Antwort: Der jetzige Strauch- und Buschbestand sollte dieser Anforderung genügen und kann auch ergänzt werden.

- Grünflächen als ökologische Insektenwiesen ausführen, die Versiegelung und Pflasterung von Zuwegen auf das Notwendigste beschränken

Antwort: Durch die weiterhin bestehende Nutzung als Festplatz und den nachzuweisenden Stellplätzen werden keine größeren und zusammenhängende Grünflächen bestehen bleiben. Am Übergang zum Naturschutzgebiet werden großzügige Abstände eingehalten, auch um die vorhandenen Büsche und Sträucher zu erhalten. Diese Flächen werden dahingehend untersucht. Die neu geschaffenen ca. 130 Stellplätze werden so ausgeführt, dass die Fahrspuren asphaltiert und die Parkflächen mit Rasengittersteinen belegt werden. Die Tiefe der neuen Stellplätze wird reduziert, um den Grünstreifen zwischen den Stellplätzen breiter auszuführen. Eine „Durchgrünung“ der Parkflächen ist mit diesen Maßnahmen, sowie den zwischen den Stellplatzreihen angeordneten Baumpflanzungen maximal ausgeschöpft worden.

- Erstellung eines Verkehrskonzept, insbesondere
 - > Gute ÖPNV-Anbindung
 - > Parkraumbewirtschaftung der Parkplätze von Schwimmbad, Festplatz, Uni, Sporthalle
 - > Anwohnerparkplätze optimieren und ausweiten
 - > Parksituation kontrollieren und ggf. anpassen

Antwort:

> Gute ÖPNV-Anbindung:

Die Hartmannstraße bzw. die nahe des BBGZ gelegene Haltestelle Röthelheimbad Ost wird aktuell von einer Buslinie bedient. Es handelt sich dabei um eine Erlanger Stadtbuslinie (Linie 293). Die Linie 293 verkehrt unter der Woche (Mo-Fr) zu den Hauptverkehrszeiten in beiden Fahrtrichtungen in einem 20-Minuten-Takt. Samstags verkehrt die stadtgrenzübergreifende Linie tagsüber in einem 40-Minuten-Takt. Die Stadtbuslinie gewährleistet am Wochenende von 07:00 bis 01:00 Uhr eine Anbindung des BBGZ beispielsweise an die Erlanger Innenstadt im 30- bzw. 60-Minuten-Takt. Eine gute ÖPNV-Anbindung des BBGZ ist somit bereits gegeben, darüber hinaus kann ein Shuttle-Bus-Verkehr individuell für Großveranstaltungen jederzeit eingerichtet werden.

> Parkraumbewirtschaftung der Parkplätze von Schwimmbad, Festplatz, Uni, Sporthalle: Federführend durch die Abteilung Verkehrsplanung sollte mit Inbetriebnahme des BBGZ für das operative Geschäft der Parkraumbewirtschaftung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den zuständigen Fachdienststellen der Verwaltung, Eigentümern der Parkflächen sowie der Veranstaltung, eingerichtet werden.

Die Bewirtschaftung der Parkplätze soll ab Beginn stattfinden.

> Anwohnerdeparkplätze optimieren und ausweiten:

Unabhängig von den Planungen zum BBGZ soll die Ausweitung der umliegenden Bewohnerparkgebiete zeitnah überprüft werden.

Dabei wird jedoch auf den normalerweise vorherrschenden Parkdruck abgestellt, sporadisch stattfindende Großveranstaltungen können hierbei nicht berücksichtigt werden. Schließlich ist die Ausweisung eines Bewohnerparkgebietes laut StVO „nur dort zulässig, wo [...] die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in örtlich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.“

Es sollte daher, wie z.B. in Nürnberg und Fürth bei Großveranstaltungen üblich, temporäre Sperrungen von Wohnstraßen bei Großveranstaltungen erwogen werden.

> Parksituation kontrollieren und ggf. anpassen:

Für die konkrete Überprüfung der Einhaltung der Parkregelungen im öffentlichen Raum ist die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) zuständig. Diese ist bei der Entwicklung der Verkehrskonzepte einzubeziehen.

Sollte im Realbetrieb festgestellt werden, dass die Verkehrskonzepte nicht wie gewünscht greifen, kann jederzeit nachgesteuert werden.

Mit der Bearbeitung dieses Fraktionsantrages ist der Fraktionsantrag von Bündnis 90/Die Grünen 127/2015 vom 21.07.2015 ebenso abschließend bearbeitet.

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

- nicht veranlasst
- veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

25.09.2018, gez. i.A. Grasser

Datum, Unterschrift

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Marenbach stellt den Antrag, die Nr. 3 des Beschlussantrages zu streichen; sie sieht den Fraktionsantrag Nr. 19/2018 nicht als abschließend bearbeitet an.

Der Antrag ist bearbeitet, wenn der nächste DA-Bau-Beschluss erfolgt.

Dem so geänderten Beschlussantrag wird mit 10 gegen 1 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

- 1. Der vorliegenden Entwurfsplanung für den Neubau des Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum in der Hartmannstraße wird zugestimmt. Sie soll der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu Grunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.
- 2. Die Kostenkonkretisierung zum Vorentwurfsbeschluss (Beschluss 242/259/2018 am 16.05.2018 im Stadtrat) in Höhe von 0,86 Mio € ist in die Haushaltsberatungen einzubringen.
- 3. Der Freiflächenanteil, der mit Bürgerbeteiligung begleitet wird, soll vorgelegt werden, wenn die Planung erfolgt ist und die Kosten ermittelt wurden.

Abstimmung:

angenommen mit Änderungen

mit 10 gegen 1 Stimmen

TOP 7

242/291/2018

Generalsanierung Kinderhaus Sandberg, Entwurf nach DA Bau 5.5.3

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Generalsanierung des Kinderhauses mit 4 Kindergartengruppen und 2 Hortgruppen. Von den insgesamt 150 Betreuungsplätzen werden 100 dem Kindergarten und 50 den Hortkindern im Grundschulalter zugerechnet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Barrierefreier Umbau und energetische Sanierung des Bestandsgebäudes mit kompletter Neuerrichtung des Dachgeschosses. Die Außenanlagen werden neu gestaltet. Die Maßnahme wird nach FAG gefördert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1. Ausgangslage

Mit dem Beschluss der Vorentwurfsplanung im Stadtrat am 26.07.2018 (512/054/2018) wurde die Planungsgrundlage für die nun vorliegende Entwurfsplanung festgelegt.

3.2. Entwurfskonzept Gebäude

In Abstimmung mit den Nutzern und dem Stadtjugendamt werden im Erdgeschoss drei Kindergartengruppen, im Untergeschoss eine Kindergartengruppe und im Dachgeschoss zwei Hortgruppen untergebracht.

Die Grundrissstruktur des Erd- und Untergeschosses kann nahezu vollständig erhalten bleiben.

Im gesamten Gebäude ist die Erneuerung der Haustechnik sowie aller Innenraumoberflächen vorgesehen. Die Gebäudehülle wird energetisch saniert.

Bei den Untersuchungen im Bereich des Dachgeschosses hat sich die Sanierungsvariante als unwirtschaftlich herausgestellt, da erhebliche bauliche Mängel bestehen (energetischer Zustand, Brandschutz, Raumhöhen, Belichtung und sommerlicher Wärmeschutz). Es ist deshalb geplant, das Dachgeschoss mit dem bestehenden niedrigen Walmdach komplett rückzubauen und durch ein neues Dachgeschoss mit Giebeldachkonstruktion zu ersetzen. Durch eine neue Raumaufteilung kann neben den Hortgruppen- und Nebenräumen auch ein zweiter erforderlicher Bewegungsraum untergebracht werden. Die neuen Giebelflächen und zwei neue Zwerchhäuser ermöglichen eine erhebliche Verbesserung der Belichtung der Dachgeschossräume.

Das neue Dach ist als Gründach geplant.

Auf eine PV-Anlage soll zugunsten des Gründaches verzichtet werden. Die Verschattung durch Bestandsbäume wie auch die ungünstige Ausrichtung der möglichen übrigen Dachflächen machen eine PV-Anlage unwirtschaftlich.

An den Gebäudefassaden wird auf Grund der Vielzahl der Fenster keine Begrünung vorgesehen. Eine Kompensation ist die großflächige Dachbegrünung. Die Konstruktion von Pergola und Mülleinhausung werden begrünt.

Für Gebäudebrüter können ausreichend Nistgelegenheiten angebracht werden.

Das Gebäude wird barrierefrei. Neben Rampenanlagen für die barrierefreie Erschließung des Erdgeschosses sowie des Gartens, werden ein Personenaufzug und eine behindertengerechte Toilette eingebaut.

Zur Sicherstellung der Rettungswege müssen zwei neue Außentreppen errichtet werden.

Die Vergleichsberechnung der Verwaltung hat ergeben, dass eine Generalsanierung mit Neuerrichtung des Dachgeschosses wirtschaftlicher ist als ein Komplettabbruch mit Neubau des Gebäudes. Das Raumprogramm kann mit den für die pädagogische Arbeit erforderlichen Funktionszuordnungen im Bestand gut untergebracht werden.

3.3 Entwurfskonzept Außenanlagen

Der Haupteingangsbereich erhält einen gepflasterten Vorplatz. Eine barrierefreie Rampe, Fahrradständer, Rollerstellplätze sowie ein Abstellraum werden hergestellt.

Der östliche Teil der Außenanlagen wurde im Zuge des Bauunterhalts bereits erneuert und bleibt im Bestand erhalten.

Die übrigen Freispielflächen werden wie im Plan dargestellt den altersgemäßen Bedürfnissen von Kindergarten- und Grundschulkindern entsprechend neu gestaltet. Der Gartenzugang wird über eine Rampe barrierefrei.

Durch einen großen Lichtgraben wird die Belichtung der Gruppenräume im Untergeschoss verbessert. Sitzstufen und eine integrierte Kletterrampe machen den Bereich für die Kinder beispielbar.

3.4 Entwurfskonzept Ersatzquartier (Containeranlage)

Während der Bauzeit soll der bestehende Kinderhausbetrieb in einer temporär errichteten 2-geschossigen Containeranlage auf dem Bolzplatz des Spielplatzes am Ahornweg (Fl.Nr. 1067, Gemarkung Bruck) untergebracht werden.

Der Außenbereich des Kinderhauses wird durch einen Zaun mit Türcchen vom Spielplatz abgetrennt. So kann der Spielplatz weiterhin von der Öffentlichkeit -wie auch vom Kinderhaus- genutzt werden.

Alte Bestandsunterlagen des Umweltamtes wurden durch eine Baugrunduntersuchung bestätigt und haben gezeigt, dass im Bereich des geplanten Gebäudes eine alte Hausmülldeponie vorhanden ist. Für die bestehende Bolzplatznutzung wurde eine Schutzschicht aufgebracht. Diese bleibt für die Kinderhausnutzung erhalten, sodass die Sicherheit der Nutzer weiterhin gewährleistet ist.

Der schwierige Baugrund erfordert einen höheren Gründungsaufwand. Es ist geplant ein flächiges Mineralbetonkissen einzubauen. Zudem muss ein auf dem Grundstück vorhandenes Gefälle von ca. 1m ausgeglichen werden.

Der gepflasterte Vorbereich des Kinderhauses steigt zum Gebäude hin an, um einen ebenen Zugang herzustellen und auch die Anlieferung durch den Caterer zu ermöglichen. Da der Einbau eines temporären Fettabscheiders gespart werden soll, wird ein Caterer beauftragt, welcher auch das Geschirr abholt, spült und wieder bringt. Für die Anlieferung ins Obergeschoss wird ein einfacher, offener Lastenaufzug an der Außenfassade errichtet. Eine Umzäunung schützt vor unbefugter Benutzung bzw. vor Zugänglichkeit für Kinder.

Um den sommerlichen Wärmeschutz zu verbessern und die Entwässerung im Trennsystem zu gewährleisten, erhält das Containergebäude eine einfache Pultdachkonstruktion aus Trapezblech mit Dachüberstand. Das Regenwasser wird über ein offenes oberirdisches Gerinne bis zum Entwässerungsschacht geführt werden. Hierdurch entfallen zusätzliche Grabarbeiten mit hohen Entsorgungskosten des Aushubmaterials. Eine mögliche Versickerung auf dem Grundstück wurde durch das Umweltamt ausgeschlossen.

3.5 geplanter Bauablauf / Termine

Der weitere Zeitplan sieht folgende Eckdaten vor:

10/2018	Einreichung Bauantrag
	Erstellung Förderantrag FAG
11/2018	Werkplanung und Vorbereitung der Vergaben
12/2018	Vergabe Hersteller Containeranlage
03/2019	Vorbereitende Arbeiten Ersatzquartier (witterungsabhängig)
04/2019	Errichtung Ersatzquartier (Containeranlage)
06/2019	Umzug in Ersatzquartier und Baubeginn Generalsanierung
Ende 2020	voraussichtliche Fertigstellung
Frühjahr 2021	Wiederherstellung Bolzplatz

3.6 Kosten

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 10% ermittelt werden. Bei berechneten Gesamtkosten in Höhe von 5.465.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 4.918.500 € und 6.011.500 € liegen.

Zusammenstellung der Gesamtkosten

Kostengruppe	Generalsanierung Kinderhaus Sandberg	Container-Ersatzquartier
100 Grundstück	0 €	0 €
200 Herrichten und Erschließen	3.570 €	847.095 €
300 Bauwerk- Baukonstruktion	1.928.165 €	234.555 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen	842.894 €	73.054 €
500 Außenanlagen	416.399 €	146.684 €
600 Ausstattung und Kunstwerke	4.871 €	1.856 €
700 Baunebenkosten	833.309 €	132.548 €
Gesamtkosten Bau (inkl. 19 % Mwst.)	4.029.208 €	1.435.792 €
Gesamtmaßnahme Kinderhaus und Ersatzquartier		5.465.000 €

Die Entwurfsplanung ergab für folgende Bereiche eine Kostenkonkretisierung gegenüber der Kostenschätzung:

- Konkretisierung der Planung Kinderhaus: Mehraufwand statische Maßnahmen, Unterfangung im UG (30.000 €), Hochbaugewerke (51.500 €) z.B. zusätzliche Nutzerforderung Fingerklemmschutz, Sichtfenster in Türen, Außenanlagen (186.000 €) z.B. Sicherheitsmaßnahmen Fallschutz, zusätzl. Umzäunung Lichthof
- Konkretisierung der Planung Containergebäude: Brandschutzanforderungen, Herstellungskosten inkl. Mietkosten (216.000 €), Pflasterflächen, Entwässerungsrinne, Abdeckung Gründungspolster (104.000 €), erhöhter Gründungsaufwand, Entsorgung Aushubmaterial (90.000 €), Trapezblechdach (37.000 €)
- Konjunkturelle Entwicklung
- Nebenkosten

Der Betrag der Kostenkonkretisierung soll im Rahmen des Haushalts 2019 für die Jahre 2020 und 2021 eingeplant werden. Der Mittelabfluss über die folgenden Haushaltsjahre gestaltet sich wie folgt:

Mittelabfluss

	bis 2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Gesamt €
Anmeldung HH 2019 Stand Vorentwurf						
Bau+Ersatzquartier VE	52.000	300.000	3.356.000	1.000.000 VE 400.000		4.708.000
Nachmeldung HH 2019						
Bau+Ersatzquartier VE	52.000	300.000	2.550.000	2.413.000 VE 1.800.000	150.000 €	5.465.000

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	5.465.000 €	bei IPNr.: 365B.412
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	2.179.000 €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365B.412
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind teilweise vorhanden (Kostenkonkretisierung i.H. von 757.000 € sowie
Ausstattungskosten)

Zuschuss

Die Baumaßnahme wird nach FAG gefördert (ca. 2.150.000 € + 29.000 € Mietkostenzuschuss f. Containergebäude). Ein entsprechender Zuschussantrag wird bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

- nicht veranlasst
 veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

21.09.2018

gez. Auernhammer

.....
Datum, Unterschrift

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurfsplanung für die Generalsanierung des Kinderhauses Sandberg in der Sandbergstraße 6 in Erlangen Bruck wird zugestimmt. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen. Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 757.000 € ist in die Haushaltsberatungen zum Haushalt 2019 einzubringen. (Berücksichtigung im MIP 2020 und 2021).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 8

66/268/2018

FDP-Fraktionsantrag 068/2018 - Entfernung Granitbänder Nürnberger Straße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In den Jahren 1986 und 1987 wurde die Nürnberger Straße zwischen Sedan-, Henke- und Südlicher Stadtmauerstraße ausgebaut. Charakteristisch neben den Baumpflanzungen und dem Innenstadtpflaster sind dabei auch die Bänderungen aus altem Granitgroßsteinpflaster. Diese stellen aus gestalterischer Sicht ein innenstadtypisches und straßenbildprägendes Element in der Nürnberger Straße dar. Die Bänderungen sind dabei eingebettet in ein Gesamtkonzept, das den Straßenraum in diesem Bereich planvoll untergliedert. Sie dienen der Strukturierung des Straßenraumes und erinnert z.T. an die historische Gestalt der Innenstadt. Aus stadtgestalterischer Sicht kann deshalb keine Entfernung, sondern nur ein Austausch der Bänderungen erfolgen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Beschluss des BWA vom 11.07.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, die Bänderungen im Fahrbahnbereich der Nürnberger Straße zwischen Sedan- und Henkestraße auszutauschen bzw. auch zu reduzieren. Bedingt durch den zugelassenen Lieferverkehr und den bis 2016 durchgeführten Busverkehr hatten sich erhebliche Schäden an den Bänderungen ergeben. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, vor allen Dingen für den Radverkehr, wurden die Bänderungen teilweise durch Innenstadtpflaster, teilweise durch geschnittene Granitsteine ersetzt. Vor dem Hintergrund der neuen Ebenheit in der Fahrbahn sieht der Fraktionsantrag vor, die verbliebenen Granitbänder auf den begleitenden Gehwegen zu entfernen und die damit verbundenen Erschwernisse für viele mobilitätseingeschränkte Menschen zu beseitigen. Wegen der Ebenheit auf der Fahrbahn wird zudem die Gefahr gesehen, dass Passanten auf die Fahrbahn ausweichen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Entfernung bzw. der Austausch der Bänderungen im Fahrbahnbereich der Nürnberger Straße wurde aus wirtschaftlichen Gründen, in Ermangelung adäquater Angebote und bevorstehender Verkehrssicherungsgefährdungen, seitens der Mitarbeiter des Straßenbaubetriebshofes vorgenommen. In einem Zeitraum von 3,5 Monaten wurden dabei ca. 230 m Granitbänder erneuert. Der damit verbundene Aufwand an Sach- und Arbeitsleistungen lässt sich auf ca. 65.000,- € beziffern.

Die beantragte Entfernung bzw. Austausch von Bänderungen zwischen Sedan- und Südlicher Stadtmauerstraße umfasst ca. 3.000 m, hervorgerufen auch durch die Querschnittsbreiten des Besiktasplatzes, des Neuen Marktes sowie vor einem Bekleidungshaus. Nicht beinhaltet sind dabei die Bänderungen der Baumeinfassungen wie auch der Längsbänder an den Gebäuden. Hochgerechnet ergibt sich für die antragskonforme Umsetzung ein Kostenaufwand von ca. 850.000,- €.

Die Umsetzung durch eigenes Personal ist angesichts der verfügbaren Personalressourcen und des vorrangigem Maßnahmenbedarfes für Schadensbeseitigungen der Straßeninfrastruktur im Stadtgebiet ausgeschlossen. Zu beachten ist hierbei, dass mit dem verfügbaren Personal und den Haushaltsmitteln gegenwärtig nur ca. 2/3 der Schadenshaftung beinhaltenden Maßnahmen abgewickelt werden können. Diese müssen deshalb bei der Abarbeitung unbedingt Vorrang genießen. Die Bänderungen in den Fußgängerbereichen weisen zwar materialbedingte Unebenheiten auf, Verkehrsgefährdungen sind jedoch nicht vorhanden, da die Pflasterfugen zur Vermeidung von Gefahrenstellen in den Jahren 2015 und 2016 saniert wurden.

Wie oben beschrieben, sind für die Umsetzung des Projektes Mittelbereitstellungen in einem Gesamtvolumen von ca. 860.000,- € in den Haushaltsjahren ab 2020 erforderlich, um die Leistungen auszuschreiben und vergeben zu können. Vorgeschlagen wird dabei ein Zeitraum von 4 Jahren, beginnend ab dem HH-Jahr 2020. Der jeweilige Ansatz beträgt dabei ca. 215.000,- €/a.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 860.000,-	bei Sachkonto: 522.102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Den Ausführungen im Sachbericht wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Entfernung/Austausch der Bänderungen notwendigen Haushaltsmittel anzumelden und die Realisierung der Maßnahme in Abhängigkeit der bereitgestellten Mittel vorzubereiten. Der FDP-Fraktionsantrag Nr.068/2018 vom 08.05.2018 gilt hiermit als bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 9

66/278/2018

**Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters
Antrag Top 6 "Beleuchtung in der Hahnemannstraße" aus der 2. Sitzung
des Stadtteilbeirates Ost vom 18.07.2018**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Hahnemannstraße zwischen Von-Bezzel-Straße und Ebrardstraße soll durch den Ausbau der Straßenbeleuchtung die Verkehrssicherheit verbessert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der Hahnemannstraße befinden sich im betroffenen Abschnitt nur an der Einmündung Von-Bezzel-Straße und an der Einmündung Ebrardstraße eine Leuchtstelle. Um die ca. 65 m in der Hahnemannstraße richtlinienkonform zu beleuchten sind zwei neue Leuchtstellen mit energieeffizienten LED-Leuchten vorgesehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Maßnahme wird in das Arbeitsprogramm für 2019 aufgenommen und kann entsprechend den vorhandenen Haushaltsmitteln und entsprechend den vorhandenen Personalkapazitäten ab III. Quartal 2019 umgesetzt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 8.000,- €	bei IPNr.:545.602
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	ca. 200,- €/a	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 545.602 Neuerstellung von Beleuchtungsanlagen
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Herstellung einer richtlinienkonformen Straßenbeleuchtung in der Hahnemannstraße zwischen Von-Bezzel-Straße und Ebrardstraße (ca. 65 m) in das Arbeitsprogramm 2019 aufzunehmen.

Der als Einbringung durch den Oberbürgermeister gestellte Antrag Top 6 der 2. Stadtteilbeirats-sitzung Ost vom 18.07.2018 gilt hiermit als bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 10

66/277/2018

Mittelbereitstellung für die Nachzahlung von Kanalbenutzungsgebühren an den EBE (Endabrechnung 2017)

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck Kanalbenutzungsgebühren 2018 stehen im all-gemeinen Haushalt (Ansatz) zur Verfügung	1.900.000 €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	0 €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	1.900.000 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	2.185.742,13 €

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig im Haushaltsjahr 2018

Nachrichtlich:

- Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
 Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Schreiben vom 07.09.2018 teilte der EBE dem Amt 66 die Endabrechnung 2017 für den Straßenentwässerungsanteil (Kanalbenutzungsgebühr öffentlicher Grund) mit. Es ergibt sich eine Nachzahlung von 285.742,13 €, da sich auf Grund der Investitionen des Entwässerungsbetriebes auch die Prozentsätze für Personal, Sach- und Kapitalkosten und in der Folge auch der umzulegende Anteil für die Straßenentwässerung erhöht haben. Die Nachzahlung ist zum 08.10.2018 zur Zahlung fällig.

Die Mittel auf dem Konto 524341 wurden bereits vollständig für die Vorleistungen 2018 benötigt. Daher muss der komplette Rechnungsbetrag auf dem Sachkonto bereitgestellt werden.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Nachzahlung wird aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer (Sachkonto:401301) gedeckt.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Kanalbenutzungsgebühren werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln gezahlt. Daher erfolgt die Deckung der Nachzahlung ebenfalls aus allgemeinen Haushaltsmitteln (Gewerbesteuermehreinnahmen).

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			285.742,13 € für
	Kostenstelle 660090 Allg. Kostenstelle Amt 66	Produkt 54110010 Gemeindestraßen	Sachkonto 524341 Kanalbenutzungsgebühren an EBE f. Gemeindestraßen

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

		in Höhe von	285.742,13 € bei
	Kostenstelle 202090 Allg. Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	Produkt 61110010 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 11

EBE-V/012/2018

**Antrag der SPD-Fraktion Nr. 065/2018 „Dachbegrünung durch Anpassung der
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) fördern“**

Sachbericht:

Zum Sachverhalt der beantragten Privilegierung bzgl. Dachbegrünung bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühr ist folgendes anzumerken:

Bei der Einführung der Niederschlagswassergebühr hat der EBE bewusst den Wahrscheinlichkeitsmaßstab „Gebietsabflussbeiwert“ (GAB) gewählt, der auf den durchschnittlich und typischerweise vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der jeweiligen Grundstücksfläche in einem bestimmten Gebiet abstellt. Wie jeder Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist auch der GAB mit einer gewissen Unschärfe behaftet, die in gewissen Grenzen tolerierbar ist. So ist eine von der GAB-Einstufung abweichende Gebührenfestsetzung erst dann möglich, wenn eine Abweichung der tatsächlich versiegelten und angeschlossenen Fläche von mind. 20 % der nach GAB errechneten gebührenpflichtigen Fläche vorliegt. Eine unterschiedliche Heranziehung von Grundstücken nach der im einzelnen evtl. vorhandenen Teilversiegelung würde jedoch dem Wesen des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs „Gebietsabflussbeiwert“ widersprechen, weil bei der generalisierenden und typisierenden Betrachtung eines ganzen Gebietes eben gerade nicht mehr jedes Detail (z.B. Rasengittersteine bzw. der konkrete Dachaufbau) zum Tragen kommt. Von der unterschiedlichen Gebührenbemessung bei unterschiedlichen Bodenbelägen oder Dacharten wurde in

Erlangen abgesehen, weil eine solche Differenzierung erheblichen Mehraufwand bei der Gebührenfestsetzung und –erhebung nach sich ziehen würde, den letztlich wiederum alle Gebühren-zahler gleichermaßen zu tragen hätten. Auch aus technischer Sicht ist die Gleichbehandlung

unterschiedlicher Bodenversiegelungsarten (Asphalt, Beton, Rasengittersteine) und Dacharten gerechtfertigt, da alle versiegelten Oberflächen bei gesättigtem Untergrund und Starkregen gleichermaßen alles Niederschlagswasser dem Gefälle folgend ableiten.

Nach mittlerweile drei Jahren Erfahrung kann festgestellt werden, dass das für Erlangen gewählte Verfahren der Niederschlagswassergebührenerhebung sehr gut akzeptiert ist (vgl. sehr geringe Widerspruchszahl in der Einführungsphase, keine Klage) und Erlangen mit 0,39 €/m² pro Jahr den niedrigsten NSW-Gebührensatz der bayerischen Großstädte hat.

Die Fallzahl von Gründächern ist zudem gering (deutlich unter 10 % der Gebührenfälle), so dass keine eigene Regelung im Rahmen der BGS/EWS notwendig ist.

Die Erlanger BGS/EWS wird daher nicht geändert.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
Die Regelungen zur Niederschlagswassergebührenerhebung in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) werden beibehalten.
Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 065/2018 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 11.1

63/229/2018

**Bauaufsichtliche Stellungnahme der Stadt Erlangen zur Beleuchtung eines Schornsteines zu Werbezwecken;
Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz;
Äußere Brucker Straße 33;
Az.: 2018-1080-ZV**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für die geplante Beleuchtung des Kamins des Heizkraftwerkes der EStW wurde bei der Regierung von Mittelfranken eine Genehmigung nach § 16 Abs. BImSchG beantragt.

Das Vorhaben wird wie folgt beschrieben:

1.7 Beschreibung des Vorhabens

Die Erlanger Stadtwerke AG betreibt ein Heizkraftwerk das mit Kohle, Erdgas und leichtem Heizöl betrieben wird. Das Kraftwerk dient neben der Fernwärmeversorgung der Stadt Erlangen auch der Stromerzeugung.

Der 140 m hohe Kamin soll mit LED-Lampen und täglich wechselnden Farben nachts auf seiner gesamten Länge angestrahlt werden.

Die Kaminillumination soll in der Zeit von Sonnenuntergang bis 00.00 Uhr und von 05.00 Uhr bis Sonnenaufgang zu folgenden Jahreszeiten erfolgen:

Kaminillumination <u>aus</u>	Kaminillumination <u>an</u>
1. März bis 31. Mai	1. Januar bis 28. Februar
1. August bis 31. Oktober	1. Juni bis 31. Juli
	1. November bis 31. Dezember

Außerdem ist beabsichtigt an folgenden Aktionstagen die Kaminbeleuchtung innerhalb der beantragten Uhrzeiten einzuschalten.

22. März Tag des Wassers
25. April Tag des Baumes
16. Mai Tag des Lichtes

5

Bei den vorgenannten Tagen handelt es sich um internationale Gedenktage, mit denen auch besondere Botschaften transportiert werden sollen. Um diese Botschaften zu unterstützen, soll auch an diesen Tagen der Kamin illuminiert werden.

An folgenden 2 weiteren Tagen, soll ebenfalls der Kamin angestrahlt werden

3. Oktober Deutscher Nationalfeiertag
Ende Oktober „Lange Nacht der Wissenschaft“ in Erlangen

Die Regierung von Mittelfranken als für die Genehmigung zuständige Behörde beteiligt die Stadt Erlangen als Träger öffentlicher Belange am Verfahren (Bauaufsichtsamt, Stadtplanung, Umweltamt). Für die hier gegenständliche Äußerung (Bauaufsichtsamt) wird um Stellungnahme insbesondere im Hinblick auf die Genehmigungspflicht nach der städtischen Werbeanlagensatzung -WAS- gebeten.

Bei der beantragten Beleuchtung des Kamins handelt es sich nach der einschlägigen Kommentierung zur BayBO um Werbung bzw. eine Werbeanlage wie z.B. "Himmelsstrahler", "Lichtwerbung" (beleuchtete Körper) und "Skybeamer". Das Anleuchten des Schornsteines ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 g BayBO im hier vorliegenden Sondergebiet (Flächennutzungsplan u. BPlan 302) nicht verfahrensfrei, da die Werbeanlage in die "freie Landschaft" wirkt und auch höher als 10 m ist.

Die beantragte Maßnahme kollidiert mit den Regelungen der WAS:

- nach § 2 Nr. 1 darf Werbung "grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken";
- nach § 2 Nr. 2 dürfen „...Sichtachsen, Blickbezüge...nicht erheblich gestört werden“;
- nach § 2 Nr 3 darf „...die Lichtquelle vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein...Lichtprojektionen auf oder am Gebäude,...baulichen Anlagen...sowie in den Luftraum abstrahlende Lichtstrahlen...sind nicht zulässig...“;

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 darf die Anlage nicht größer als 1/3 Länge und 1/3 Breite einer Fassade überschreiten. Beim Schornstein wird die Fassade vollständig beleuchtet

Die Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie als "Überdachwerbung" betrachtet würde.

Gem. § 9 der WAS kann die Bauaufsichtsbehörde von den Anforderungen der WAS Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung, insbesondere des Orts- und Straßenbildes, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insb. den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind.

Lt. Unterer Denkmalschutzbehörde entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung für das Erscheinungsbild der Baudenkmäler, die in der Umgebung vorhanden sind.

Ergebnis/Beschluss:

Für die beantragte Beleuchtung des Kamins des Heizkraftwerkes der EStW werden die erforderlichen Abweichungen von den Regelungen der städtischen Werbeanlagensatzung erteilt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 10 gegen 1 Stimmen

TOP 12

Anfragen

Protokollvermerk:

1.

Frau Stadträtin Grille berichtet, dass es bei der „Erlanger Tafel“ weder eine Toilette noch einen Unterstellplatz gebe.

Sie bittet die Verwaltung um Überprüfung, ob hier zeitnah Verbesserungen veranlasst werden können.

Die Verwaltung sagt eine Überprüfung zu.

2.

Außerdem bittet Frau Grille darum, ihr schriftliche Informationen hinsichtlich der notwendigen Gutachten der Entwicklungsmaßnahme „Erlangen West III“ zukommen zu lassen.

Dies wird von der Verwaltung veranlasst.

Sitzungsende

am 09.10.2018, 17:40 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Stadträtin
Dr. Marenbach

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: